

II-3476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 16. Feber 19 82

Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. IV-50.004/17-2/82

1632 IAB

1982 -02- 17

zu 1637 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Anstieg der eingebürgerten ausländischen
Ärzte in Österreich (Nr. 1637/J).

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

- "1. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um das Problem
des weiteren Ansteigens der Zahl der eingebürgerten
ausländischen Ärzte in Österreich in den Griff zu
bekommen?
2. Haben Sie diesbezüglich bereits mit dem Bundesminister
für Inneres Kontakt aufgenommen?
3. Welche konkreten Ergebnisse hat diese Kontaktaufnahme
erbracht?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

-2-

Zu 1.:

Wie auch in der Präambel der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, hat sich Österreich seit jeher dazu bekannt, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch Ausländern Gelegenheit zur Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft in Österreich zu bieten.

Gleichzeitig war und ist es eine Maxime des österreichischen Ärztegesetzes, daß dadurch die Ausbildung bzw. Berufsmöglichkeiten österreichischer Ärzte nicht gefährdet werden dürfen.

Im Sinne eines wohlverstandenen Ausgleichs zwischen diesen beiden anerkannten Maximen österreichischer Politik beabsichtige ich im Rahmen meines Ressortbereiches hinsichtlich der postpromotionellen Ausbildung ausländischer Ärzte in Österreich in Hinkunft Staatsverträge abzuschließen. In diese Staatsverträge soll insbesondere eine Bestimmung aufgenommen werden, derzufolge die von ausländischen Ärzten in Österreich für Ausbildungszwecke zugebrachten Zeiten in die für den Erwerb der Staatsbürgerschaft maßgeblichen Wohnsitzfristen nicht eingerechnet werden. Eine solche Bestimmung würde als *lex specialis* die allgemeine Regelung des Staatsbürgerschaftsgesetzes materiell derogieren.

Zu 2. und 3.:

Den in Rede stehenden Fragenkomplex habe ich auch bereits an den für das Staatsbürgerschaftsrecht zuständigen Bundesminister für Inneres herangetragen.

-3-

Einer in diesem Zusammenhang eingehend erörterten Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung in das Staatsbürgerschaftsgesetz, derzufolge zum Zwecke eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung in Österreich zugebrachte Zeiten nicht in die für die Berechnung des inländischen ordentlichen Wohnsitzes maßgebliche Frist eingerechnet werden, wurden jedoch verfassungsrechtliche Bedenken entgegengehalten. Hierbei wurde insbesondere auf das von Österreich ratifizierte Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und das hiezu ergangene Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 390/1973, verwiesen.

Im Sinne einer Lösung der aufgezeigten Problematik wurde aber seitens des Bundesministeriums für Inneres auch darauf hingewiesen, daß den für die Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes zuständigen Landesregierungen durch § 11 StbG 1965, demzufolge sich die Behörde bei der Ausübung des ihr im § 10 leg.cit. eingeräumten freien Ermessens u.a. von Rücksichten auf die öffentlichen Interessen leiten zu lassen hat, eine ausreichende Handhabe für die Abweisung von Verleihungsanträgen geboten werde, wenn durch Einbürgerungen die Arbeitsplätze österreichischer Staatsbürger gefährdet würden.

Der Bundesminister:

